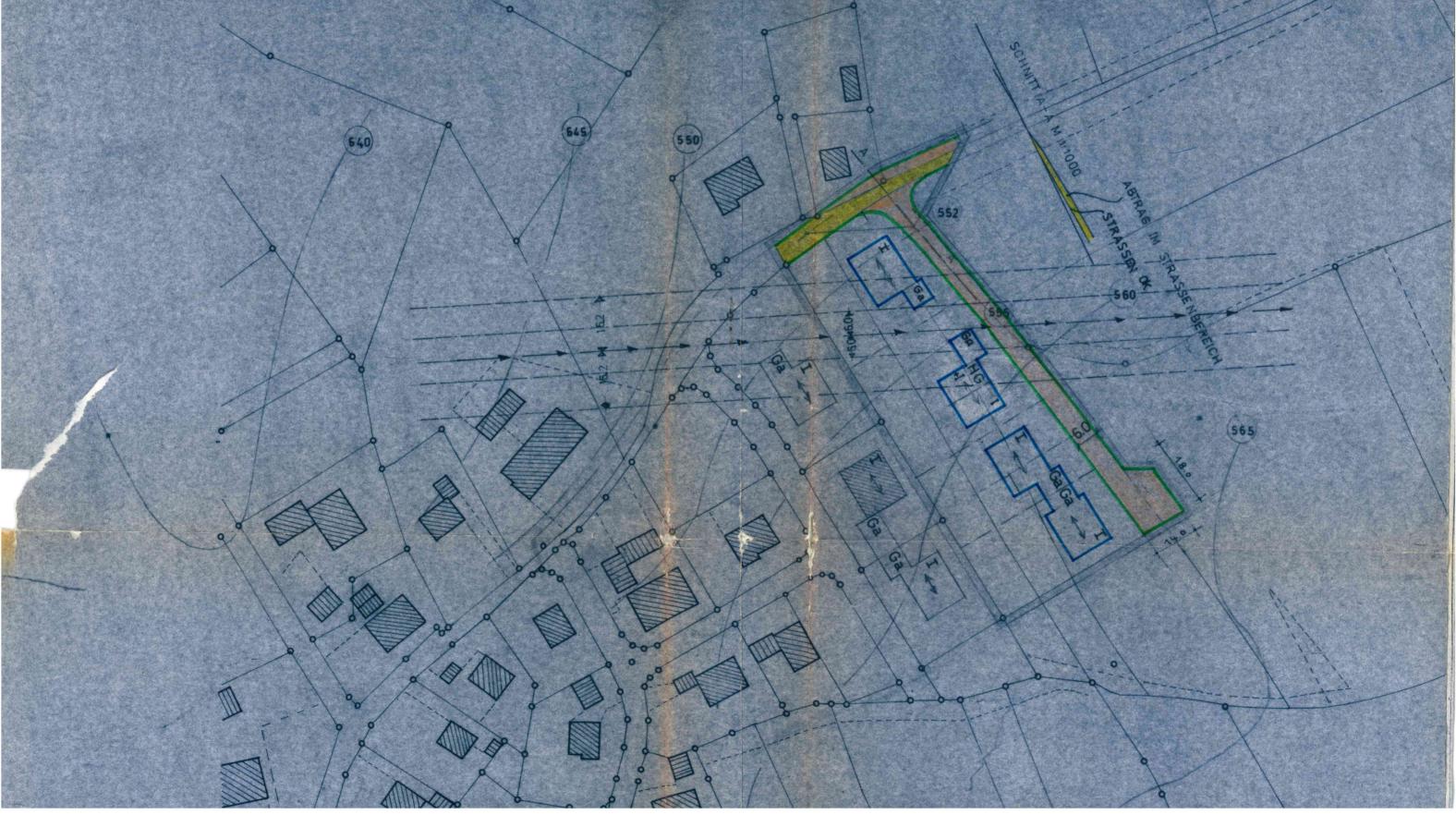
BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER GEMEINDE ENDORF i.OB GEBIET TEISENHAMER STR. FL.NR. 552 553, 554, 555, 556, 719.



Zeichenerklärung:

FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

Grenze des Geltungsbereichs in diesem Verfahren festzusetzende' Baugrenzen Straßenbegrenzungslinien G Flächen für Geragen bestehende öffentliche Verkehrsflächen geplante Firstrichtung Breite der Straßen und Wege zulässig ist Erdgeschoß und Kniestock max. Höhe 1,40 m. zulässig ist Hanggeschoß + Erdgeschoß HG+I Tohne Kniestock) Sichtdreiecke (siehe weitere Festsetzungen Nr. VII)

WEITERE FESTSETZUNGEN:

I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem

> Wohnen. Zulässig sind:



WEITERE FESTSETZUNGEN:

I. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) festgesetzt.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude

 die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nichtstörende Handwerksbetriebe.

 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,

 Anlagen für Verwaltungen, sowie für sportliche Zwecke.

4. Gartenbetriebe,

5. Tankstellen,

- 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- II. Baugrundstücke müssen mindestens 500 qm groß sein.
- III. Dachneigung 22 24 ⁰, Satteldach, Dachdeckung rostrotes Eternit, eng. Pfannen oder dunkle Betonpfannen. Garagen - Flach - oder Satteldach.

IV. Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 1,0 m über dem natürlichen Gelände liegen.

- V. Zäune dürfen eine Höhe von 1,2 m nicht übersteigen, die Verwendung von Beton- und Holzpfosten in Verbindung mit Drahtzäunen ist nicht zulässig.
- VI. Doppelgaragen an der Grenze sind in ihrer ganzen Länge bzw. Breite auf der Grundstücksgrenze profilgleich zusammenzubauen.
- VII. Im Sichtdreieck sind außer Einfriedungen keine beulichen Anlagen und Ablagerungen zulässig. Eine Bepflanzung darf hier die Zaunhöhe nicht überragen. Die Zaunhöhe darf höchstens 1,00 m

VIII. betragen.

- VIII. Für je 100 qm Fläche des Baugrundstückes ist an der Ostseite des Grundstückes an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
 - IX. Im Bereich der 110-kv-Bahnstromleitung ist die max. Bauhühe von 3.60 m einzuhalten; das Ausschwingbild der Bundesbahn i.d.F. vom 16.12.1976 ist zu beachten.

EXELLA FROER
RECHRUMO VON GRESSAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

Wn.7

FÜR DIE HINWEISE

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

8 bestehende Grundstücksgrenzen

1234 Flurstücknummern

679 Höhenschichtlinien mit Höhenangaben

Hochspannungsleitungen

Der Markt Endorf i.OB. erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNV) i.d.F. vom 26.11. 68 (BGBl. 1969 I S. 11) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 2.12. 1976 vom 10.12.1976 bis 10.1.1977 öffentlich ausgelegt.

Endorf i.OB., den 11.1.1977.
Markt Endorf i.OB.

(Linseis)

1. Bürgermeister

Der Markt Endorf i.OB. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 1.12.1977 den Bebauungsplan i.d. F. vom 30.7.1976 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG nach Veröffentlichung durch Anschlag an der Amtstafel am 2.12. 1976 vom 10.12.1976 bis 10.1.1977 öffentlich ausgelegt. Endorf i.QB, den 11.1.1977. Markt Endorf i.OB. (Linseis) 1. Bürgermeister Der Markt Endorf i.OB. hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 1.42.1977 den Bebauungsplan i.d. F. vom 30.7.1976 als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG). Endorf i.OB den 2.2.1977 Markt Endorf i.OB. (Linseis) 1. Bürgermeister Das Landratsamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 17.2. 1978 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 9 - 2/2 diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVB1. S. 327) i.d.F. vom 25.11.1969 370) genehmigt. Rosenheim, den 23.5.78 Landratsamt Rosenheim hat im Rathaus En-Seine Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich. Endorf i.OB, den 11.04.1978 Markt Endorf i.OB. (Linseis) 1. Bürgermeister DER ARCHITEKT 3. AUSFERTIGUNG